

SATZUNG

über die Benutzung der Gemeindebibliothek Krailling

Die Gemeinde Krailling erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 540) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufgabe und Benutzungsberechtigung

Die Gemeindebibliothek ist eine gemeinnützige, öffentliche, nicht auf Gewinn zielende Kultureinrichtung der Gemeinde Krailling. Sie dient der Bildung, der Information und der Unterhaltung aller Bevölkerungskreise.

Sie steht allen Gemeindeangehörigen zur Medienausleihe zur Verfügung. An Minderjährige werden nur altersgerechte Medien ausgeliehen. Auswärts wohnenden Personen ist die Benutzung auf jederzeitigen Widerruf gestattet.

Die Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek werden von der Bibliotheksleitung festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.

§ 2

Anmeldung

Der Benutzer hat sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises anzumelden. Bei Kindern bis zu 14 Jahren ist die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten notwendig. Mit der Unterschrift bei der Anmeldung verpflichtet sich der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter zur Einhaltung dieser Satzung. Nach der Anmeldung erhält jeder

Benutzer einen Leserausweis. Dieser ist nicht übertragbar und zu jeder Entleihung mitzubringen. Der Verlust des Ausweises ist der Bibliotheksleitung anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Gemeindebibliothek mitzuteilen.

§ 3

Ausleihfrist

Die Ausleihfrist beträgt für Videocassetten und DVD's 1 Woche sowie für die weiteren Medien 4 Wochen; sie kann für bestimmte Medien verkürzt werden. Die Leihfrist kann mit Ausnahme bei Videocassetten auf Antrag verlängert werden. Eine Verlängerung unterbleibt, wenn bereits Vormerkungen anderer Benutzer bestehen. Die Gemeindebibliothek hat das Recht, ausgeliehene Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

§ 4

Behandlung der Medien, Haftung, Meldepflicht

Die Leser sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Ebenso sind Eintragungen jeder Art untersagt. Videocassetten sind vor Rückgabe zurückzuspulen. Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für festgestellte Beschädigungen oder Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Die Weitergabe entliehener Medien ist unzulässig. Der Entleiher hat der Gemeindebibliothek unverzüglich mitzuteilen, wenn in seiner Wohnung eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist. Entlehene Medien können in diesem Fall erst nach Desinfektion zurückgegeben werden. Während der Dauer der Krankheit kann von dem Leser die Bibliothek nicht benutzt werden.

§ 5

Ausschluss

Leser, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder für dauernd von der Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei vom 20. 01. 1976 außer Kraft.

Krailling, den 04. Nov. 1997

Dieter Hager
Erster Bürgermeister